

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

GVV Osterburken
Marktplatz 3
74706 Osterburken

Gebäude ■ - Zimmer ■
Telefon: 06261 / 84 - ■ 1
Telefax: 06261 / 84 - ■
kreis.de

15.07.2024

Flächennutzungsplan 2024
Änderung der 1. Fortschreibung zum "Luftrettungsstandort", Gemarkung Merchingen,
Ravenstein
BF-2024-99

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz und Sachgebiet Oberirdische Gewässer
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Gesundheitswesen
- FD ÖPNV
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung

Mit freundlichen Grüßen

■

Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank eG Neckar Odenwald Main Tauber
IBAN DE17 6739 0000 0000 2500 07
BIC GENODE61WTH

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3:
Telefon:



1. Der FNP bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar sind für die Fläche ein "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" sowie ein "regionaler Grünzug (Z)" dargestellt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Einschätzung der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu etwaigen Zielverstößen ist hierfür maßgeblich.

3. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.

Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.

Laut Nr. 7.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird ein Umweltbericht im weitere Verfahren noch ergänzt.

Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge bzw. gutachterlichen Erkenntnisse insoweit zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz mit darzustellen.

Wir gehen zudem davon aus, dass bereits aufgrund des am 19.04.2023 vor Ort stattgefundenen Abstimmungsgesprächs zur Umweltverträglichkeit zwischenzeitlich nähere Untersuchungen durchgeführt wurden.

Bei der Umweltprüfung sind als Besonderheit die mit der vorgesehenen Nutzung als Lufttretungsstandort verbundenen luftverkehrstechnischen Auswirkungen in die Betrachtung einzu beziehen.

Zur Fläche selbst gibt es Erkenntnisse für das Vorliegen einer FFH-Mähwiese, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.

Des Weiteren werden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad formal jedoch keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen gestellt.

Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Ein prinzipiell geordnetes und sachlich geleitetes Vorgehen bei der Standortauswahl wird durch die Machbarkeitsstudie des „IB Weigert - Ingenieurbüros für Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze“ belegt. Aus unserer Sicht erscheint der geplante Standorts im Gemeindeverwaltungsverband Osterburken (Stadt Ravensetin, Merchingen) als eine zu akzeptierende planerische Festlegung die durch die in der Machbarkeitsstudie festgestellte Eignung angemessen untermauert wird.

Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz noch nicht ausdrücklich angesprochen. Wir bitten, nach Möglichkeit im weiteren Verfahren dem Planungsanlass entsprechende Erläuterungen/Hinweise zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien oder auch zu möglichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergänzen. (Ist eine Solarnutzung wegen eventueller Blendwirkungen der Module hier nur eingeschränkt möglich?)

Die Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes soll die Funktionsfähigkeit des Luftrettungsstandorts allerdings nicht grundsätzlich beeinträchtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken. Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine angepasste artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die zumindest eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).

In den aktuellen Verfahrensunterlagen finden sich dazu noch keine näheren Ausführungen; laut Nr. 7.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange, die eine solche Beurteilung zulässt, erstellt und im weiteren Verfahren ergänzt.

Bei dem am 19.04.2023 vor Ort stattgefundenen Abstimmungsgespräch zur Umweltverträglichkeit wurden seitens unserer Naturschutzfachkraft erste Hinweise zu den Artenschutzbelangen gegeben. Wir nehmen an, dass zwischenzeitlich diesbezügliche Untersuchungen erfolgt sind und bitten um entsprechende Ergänzung.

Da bei dem Ortstermin u.a. der Überflug einer singenden Feldlerche beobachtet wurde, ist es naheliegend, die Vögel mit dem Fokus auf Bodenbrüter zu erfassen

Wir gehen für die FNP-Ebene zudem davon aus, dass die anstehenden Artenschutzbelange im weiteren Verfahren gegebenenfalls in einem konzeptionellen Maßnahmenrahmen mittels geplanter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu bewältigen sein werden.

Für Rückfragen oder zur näheren Abstimmung hierzu steht unsere Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser) zur Verfügung.

Bei rechtzeitiger Klärung zu den ermittelten Artenvorkommen (vor Beschluss über die FNP-Änderung) werden aus naturschutzrechtlicher Sicht für die FNP-Ebene voraussichtliche keine erheblichen Bedenken verbleiben. (Etwaige konkrete Maßnahmen werden dann im Detail in nachgelagerten Verfahren verbindlich festzulegen sein.)

b) Biotop n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG und Naturdenkmale n. § 28 BNatSchG

Das am geplanten Standort vorkommende Grünland wurde bereits in der früheren Grünlandkartierung teilweise als artenreich bzw. als FFH-Lebensraumtyp (LRT 6510) erfasst. Bei dem Ortstermin am 19.04.2023 wurde auch auf die Verdachtsfläche und das zu erwartende Ausnahmeverfordernis hingewiesen. Nach unserer zwischenzeitlichen Erkenntnis wird dies nun von der aktuellen Offenlandbiotopkartierung so bestätigt. Es liegt damit in diesem Bereich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG mit den entsprechenden Verbotsbestimmungen vor. Das Einbeziehen von gesetzlich geschützten Biotopen in den Flächennutzungsplan setzt zum weiteren Verfahren daher ein amtliches Inaussichtstellen einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde voraus. Dazu sind prinzipielle Darstellungen bzw. Erläuterungen zu einem möglichen gleichartigen Ausgleich (in angemessenem Umfang und räumlichen Zusammenhang) in den Unterlagen erforderlich.

Wir empfehlen hierzu gegebenenfalls Rücksprache mit unserer zuständigen Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser) zu nehmen.

Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Naturdenkmale sind nicht erheblich betroffen.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zum Punkt Artenschutz steht das Feststellen oder der Ausschluss der Erforderlichkeit von naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen noch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden fachlichen Klärung; voraussichtlich kann das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Artenschutzmaßnahmen vermieden werden.

Zu der vorhandenen FFH-Mähwiese ist das naturschutzrechtliche Inaussichtstellen einer Biotop-Ausnahme im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Die Ausgleichbarkeit ist in den Unterlagen zum weiteren Verfahren dem Grunde nach darzulegen.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) *Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:*

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung noch keine näheren Ausführungen.

Wir gehen im vorliegenden Fall davon aus, dass zur Erläuterung des zu erwartenden Ausgleichsbedarfs in dem noch zu erstellenden Umweltbericht eine annähernde Ermittlung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs und der Ausgleichsüberlegungen (voraussichtlich vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) erfolgt.

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs kann auf der Basis der insoweit aktuell bekannten Planung nach einschlägigen Erfahrungswerten erfolgen.

b) *Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)*

Der geplante Luftrettungsstandort liegt weder in einer Fläche des Biotopverbundplans, noch wird ein Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan tangiert

c) *Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):*

Zum derzeitigen Kenntnis- bzw. Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine endgültige Stellungnahme erfolgen. Nach erster überschlägiger Einschätzung zum Vorhaben und aufgrund des vorausgegangenen Ortstermins am 19.04.2023 zeichnet sich jedoch ab, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung obiger Anmerkungen von naturschutzrechtlicher Seite voraussichtlich keine erheblichen Bedenken gegen die FNP-Änderung für den Luftrettungsstandort verbleiben werden.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Der geplante Luftrettungsstandort ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.

Sollte eine Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer der anfallenden Niederschlagswässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-M 153 verwiesen.

Zu versiegelnde Flächen empfehlen wir auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Altlasten

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe-
reich keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster er-
fasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmate-
rialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3
Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirt-
schaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und
Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht
vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub-
material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent-
sorgung zuzuführen.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bo-
dens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu-
wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen
auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder,
der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht
hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines
Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen
Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBo-
dSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4
Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen.

Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN
19639 zu entnehmen.

Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen)
vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur
Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der
Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spä-
testens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Fachdienst Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Westlich des Änderungsbereiches befinden sich Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Zu diesen
Waldflächen sind die Regelungen des § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten.

Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Kreisbrandmeister

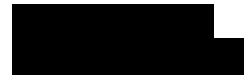
Bearbeitung:
Telefon:



Die Stadt Ravenstein muss eine nach den gemeinsamen Hinweisen des Landes Baden-Württemberg leistungsfähige Feuerwehr vorhalten. Löschwasser muss zur Verfügung stehen. Ebenso sind Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr herzustellen.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Die Grundstücke befinden sich in der Nähe der Landesstraße L 515 und der Autobahn A 81.

Grundsätzlich besteht gegen den Flächennutzungsplan keine Einwände. Aufgrund der Lage zur Autobahn sollte die Autobahn GmbH des Bundes bei der Abstimmung mit eingebunden werden.

Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten, hierzu muss das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 (Abteilung4@rpk.bwl.de) gehört werden.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben keine Einwände. Der Änderungsbereich liegt laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur II. Hierbei handelt es sich um geringwertige Flächen, welche nur eine bedingte Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Einer Umnutzung dieser Flächen können wir zustimmen.

Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Änderungsbereichs durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bereichs für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.

Vermessung

Bearbeitung:
Telefon:



Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

In zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplan 2024 - Änderung der 1. Fortschreibung zum „Luftrettungsstandort“ erstreckt sich - im westlichen Teil - die Grenze des Geltungsbereichs in das (Wege-)Flurstück 2175. In der Begründung wird unter Nummer 4.1 die nummernmäßige Bezeichnung des Flurstück 2175 (teilweise) nicht aufgelistet.

Stadtverwaltung Osterburken
Marktplatz 3
74706 Osterburken

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
10.06.2024

Unser Zeichen

Bearbeiter

Telefon-Durchwahl

Datum
09.07.2024

Stellungnahme des VRRN zur FNP-Änderung „Luftrettungsstandort“ des GVV Osterburken, Ravenstein-Merchingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.06.2024 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren. Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und nehmen wie folgt Stellung.

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Luftrettungsstandortes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Merchingen, nördlich der Landesstraße L515 und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.

In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar ist der Bereich als Regionaler Grünzug (Z) und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) dargestellt.

Gemäß Plansatz 2.1.1 (Ziel) dienen die Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Gemäß Plansatz 2.1.3 (Ziel) darf in den Regionalen Grünzügen in der Regel nicht gesiedelt werden.

In den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 (Ziel) die Ziele des Naturschutzes sowie Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwick-

lung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Somit liegen Ziele der Raumordnung vor, die der Entwicklung eines Luftrettungsstandortes in diesem Bereich zunächst entgegenstehen.

Die Beantragung einer Zielabweichung befindet sich nach unserem Kenntnisstand derzeit in der Vorbereitung.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich der Vorhabenstandort im Umfeld von geplanten Vorranggebieten für die Windenergie befindet. Derzeit läuft das Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Wir werden den hier geplanten Standort für den Luftrettungsstandort in unserer Planung berücksichtigen. Wir sehen hierfür (gem. unseres Kriterienkatalogs) einen pauschalen Abstand von 500 Metern für Hubschrauberlandeplätze vor und würden darum bitten (in Absprache mit der Stadt Ravenstein und dem Vorhabenträger), zu prüfen, ob dies aus genehmigungsrechtlicher Sicht ausreichend für die Realisierung des Vorhabens sein würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Nachrichtlich per E-Mail an:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde

[REDACTED]

[REDACTED]

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt

[REDACTED]

[REDACTED]

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Osterburken
Marktplatz 3
74706 Osterburken

Karlsruhe 01.07.2024

Name

Durchwahl 0721 926-

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail an:

[REDACTED]

GVV Osterburken; FNP-Änderung „Luftrettungsstandort“ in Ravenstein-Merchingen; Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 10.06.2024. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Luftrettungsstandorts auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Hierzu soll ein Standort ca. 1 km westlich des Siedlungsrandes des Ravensteiner Ortsteils Merchingen, nördlich der Landesstraße L515 gelegen, als Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Hubschrauberlandeplatz“ dargestellt werden.

Laut Planbegründung beinhaltet die Planung einen Landeplatz mit Sicherheitsstreifen, zwei Standplätze für Rettungshubschrauber, ein Gebäude, welches einen Hangar sowie Betriebsräume beherbergen soll, eine Betankungsanlage, allgemeine Flugbetriebsflächen sowie Parkplätze.

In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs wie auch eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In beiden Fällen handelt es sich um Ziele der Raumordnung:

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rp.k.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen **Regionale Grünzüge** als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden.
- In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Demnach ist ein Konflikt mit zwei Zielen der Raumordnung aus dem ERP zu konstatieren, was auch in der Planbegründung entsprechend ausgeführt wird.

Wie ebenfalls in der Planbegründung ausgeführt, wird zur Überwindung der genannten Zielkonflikte die Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens vorbereitet. Besagte Ziele stehen der vorliegenden Planung bis zu einem positiven Abschluss des Zielabweichungsverfahrens entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



II. Nachricht von Ziff. I. per E-Mail an:

Verband Region Rhein-Neckar

[REDACTED]

[REDACTED]

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt

[REDACTED]

[REDACTED]

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Osterburken
Stadtverwaltung
Marktplatz 3
74706 Osterburken

Datum 13.06.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 926-[REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

 GVV Osterburken, Neckar-Odenwald-Kreis, FNP, "Luftrettungsstandort"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen



(Ref. 84.2. – RPS)

Nachrichtlich:

UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baubezirk Buchen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadtverwaltung Osterburken
Marktplatz 3
74706 Osterburken

Datum 04.07.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]

 Gemeindeverwaltungsverband Osterburken

Teiländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
zum geplanten „Luftrettungsstandort“, Gemarkung Merchingen der Stadt Ravenstein,
Neckar-Odenwald-Kreis

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der
Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 07.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium
Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen
Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie
folgt Stellung:

1. **Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte
von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen

Ihr Schreiben vom 01.04.2024 Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 ·
abteilung9@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karten 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im [Kartenviewer des LGRB](#) abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Weiterhin wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass das Plangebiet im Westen an den stillgelegten Steinbruch Ravenstein-Merchingen (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6522-313) grenzt. Im Bereich ehemaliger Steinbrüche ist mit Verfüllungen u. ä. zu rechnen.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).

Es wird weiterhin auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg [„Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“](#)). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ([„Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“](#)).

Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.